

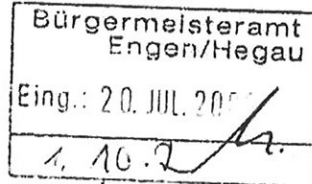


Tag der offenen Tür  
Samstag, 25. Juli 2009  
10 bis 17 Uhr  
Regierungspräsidium Freiburg  
Bissierstraße 7

Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESPOLIZEIDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 6 · 79095 Freiburg i. Br.

Stadt Engen  
Herrn Bürgermeister  
Johannes Moser  
Hauptstraße 11  
78234 Engen



1. 10.2  
2. Mautauf GR was

Telefonat mit H. Kern:  
Es wurde versprochen  
nur die L 191 genannt,  
Aussagen gelten auch  
für die L 225 (Kagen)

Freiburg i. Br. 15.07.2009  
Name Mathias Kern  
Durchwahl 0761 882-3022  
Aktenzeichen 62-3850.2-1-2/LRA KN  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Gemeindebesuch des Herrn Regierungspräsidenten Württenberger in Engen am 29.04.2009;**

**Mautausweichverkehr bzw. Tempo 30 im Zuge der L 191/in der OD Engen**  
L 225

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moser,

bei seinem Gemeindebesuch am 29.04.2009 hat Herr Regierungspräsident Württenberger Ihnen zugesagt von seiner Fachabteilung prüfen zu lassen, in wie weit die Voraussetzungen für eine Lkw-Sperrung zur Verhinderung von Mautausweichverkehren bzw. eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in Engen vorliegen.

In einem Gespräch mit Ihrem Mitarbeiter, Herrn Pecher, war zu erfahren, dass die Verkehrsbeschränkungen insbesondere für die L 191 in der Ortsdurchfahrt Engen gelten sollen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Konstanz als zuständige Straßenverkehrsbehörde dürfen wir Ihnen, wenn auch etwas verspätet, folgendes mitteilen:

Die 15. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung eröffnet die Möglichkeit, Verkehrsbeschränkungen anzuordnen, wenn sich die Verkehrsverhältnisse aufgrund eines Mautausweichverkehrs verändert haben und die Verkehrszunahme mit „erheblichen Auswirkungen“ verbunden ist. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat im Schreiben vom 17.01.2006 für die Straßenverkehrsbehörden im Lande die Voraussetzungen definiert, bei denen „erhebliche Auswirkungen“ im Sinne der Straßenverkehrsordnung vorliegen.

Dienstgebäude Bissierstraße 1 · 79114 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 882-0 · Telefax 0761 882-3399 · abteilung6@rpf.bwl.de  
www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

VAG-Linie 3 · Haltestelle Bissierstraße · Parkmöglichkeiten vorhanden

Es stellt dabei maßgeblich auf die Modellsimulation des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu mautbedingten Verkehrsverlagerungen ab, nach der nur auf der in der Simulation als rot, braun oder schwarz gekennzeichneten Streckenabschnitten von erheblichen durch den Mautausweichverkehr verursachten Auswirkungen ausgegangen werden kann. Im gesamten Regierungsbezirk Freiburg trifft dies überhaupt nur auf einer Strecke, einem kurzen Abschnitt der B 27 im Bereich von Villingen-Schwenningen zu. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Lkw-Fahrverbotes für den Durchgangsverkehr zur Verhinderung von Mautausweichverkehr liegen für die L 191 nicht vor.

u. L 225

Für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h oder 40 km/h, müssen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung erfüllt sein.

Danach kann die Straßenverkehrsbehörde aus Verkehrssicherheitsgründen oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen. In beiden Fällen ist § 45 Abs. 9 StVO zu beachten, wonach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließendes Verkehrs (z. B.: Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Vor diesem Hintergrund sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Verkehrssicherheitsgründen nur dort angeordnet werden, wo Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen Sicherheitsdefizite ergeben haben. Nach unserer Kenntnis weist die L 191 in der Ortsdurchfahrt Engen keine Verkehrssicherheitsdefizite auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen rechtfertigen würden.

u. L 225

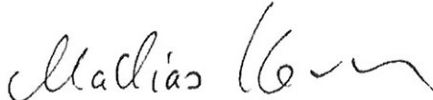
Sofern eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen erfolgen soll, sind neben den Anordnungsvoraussetzungen der Straßenverkehrsordnung auch die Richtlinien der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien Straßenverkehr vom November 2007) zu berücksichtigen.

Danach steht einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich deren besondere Verkehrsfunktion entgegen. Auf diesen Straßen und weiteren Hauptverkehrsstraßen bündelt sich der weiträumige und der innerörtliche Verkehr und entlastet gleichzeitig die Wohngebiete. Daneben soll nach der Lärmschutzrichtlinie durch die straßenverkehrsrechtliche Maßnahme der Beurteilungspegel unter den für dieses Gebiet geltende Richtwert (abhängig von der baulichen Einstufung) abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung von 3 dbA erreicht werden. In wie weit eine Geschwindigkeitsbeschränkung tatsächlich die erforderliche Pegelminderung um 3 dbA bewirken kann, müsste durch entsprechende Lärmberechnungen belegt werden. Eine abschließende Beurteilung, die jetzige Lärmsituation betreffend sowie über die Höhe der zu erwartenden Lärminderung ist ohne diese Lärmberechnungen nicht möglich.

Wir sehen derzeit keine Möglichkeit, verkehrsbeschränkende Maßnahmen für die L 191 im Bereich der Stadt Engen anzuordnen.

v. L 225

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Kern